

Ständiges Schiedsgericht
für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen

In dem Verfahren
über
die Klage

der Hannover 96 GmbH & Co.KGaA

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Hannover 96 Management GmbH,

diese vertreten durch den Geschäftsführer Martin Kind, Arthur-Menge-Ufer 5, 30175 Hannover

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Schickhardt, Solitudestraße 20, 71638 Ludwigsburg

- Klägerin -

gegen

Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband)

vertreten durch den Präsidenten Dr. Reinhard Rauball, Guiolletstraße 44-46, 60325 Frankfurt /Main

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Summerer, Theatinerstraße 15, 80333 München

- Beklagter -

wegen

§ 8 Ziffer 2 der Satzung des Die Liga-Fußballverbandes e.V. (Ligaverband)

erlässt das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen in der Besetzung

- Prof. Dr. Udo Steiner als Vorsitzender
- Goetz Eilers und Prof. Dr. Peter Duvinage als Beisitzer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2011 in Frankfurt/Main am 25. August 2011 folgenden

Schiedsspruch:

1. **§ 8 Ziffer 2 Absatz 5 der Satzung des Die Liga-Fußballverbandes e.V. (Ligaverband) ist insoweit nichtig, als die in dieser Vorschrift vorgesehene Ausnahme solchen Kapitalgesellschaften nicht gewährt werden kann, die die erforderlichen Voraussetzungen nach dem 1. Januar 1999 erfüllen.**
2. **Die Klägerin trägt drei Fünftel, der Beklagte zwei Fünftel der Kosten des Verfahrens.**

Gründe

A.

Gegenstand des Schiedsverfahrens sind Vorschriften der Satzung des Die Liga-Fußballverbandes e.V. (im Folgenden: Ligaverband), in denen die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme von Kapitalgesellschaften am Spielbetrieb der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga näher geregelt sind.

I.

1. Der Bundestag des Deutschen Fußballbundes (DFB) beschloss am 24. Oktober 1998, seine Satzung zu ändern, um Lizenzvereinen die Umwandlung ihres lizenzierten Spielbetriebes in eine Kapitalgesellschaft zu ermöglichen. Zur Erläuterung dieser Satzungsänderung bezog sich der DFB auf ein sog. Eckwerte-Papier (veröffentlicht in: Amtliche Mitteilung, hrsg. vom DFB, Nr. 3 vom 31. März 1999). Die Umwandlung sollte nach den Vorstellungen dieses Eckwerte-Papiers sowohl die Eröffnung von Finanzierungsmöglichkeiten

am Kapitalmarkt (Publikumsgesellschaften) als auch die organisatorisch verbindliche Einbindung von Sponsoren und anderen Interessierten (GmbH) ermöglichen. Als Ziel sah es der DFB an, die Ausgliederung möglichst neutral für die Wettbewerbssituation der Bundesligen und die verbandlichen Strukturen zu gestalten. Insbesondere sollte die organisatorische Verbindung von Leistungssport (Lizenzligamannschaften) und Breitensport gewährleistet bleiben. Zu diesem Zwecke wurde als Mindesthöhe des stimmrechtsbehafteten Eigenkapitals im Besitz des Muttervereines 50% + 1 Stimmrecht festgelegt (im Folgenden: 50+1-Regelung). Auf diese Weise sollten eine aktive Gestaltung der Gesellschaft durch den Mutterverein sowie dessen aktiver Einfluss auf die Geschäfte der Spielbetriebsgesellschaft abschließend gesichert werden. Eine besondere Regelung erfolgte für die KGaA (Amtliche Mitteilung, a.a.O., u. B 1). Weitere Regelungen zielten darauf, eine Fremdbestimmung des sportlichen Wettbewerbs zu vermeiden (Amtliche Mitteilung, a.a.O., u. B 2).

2. Im Zuge der Beratungen über die Ausgliederung der Lizenzligaabteilungen aus Fußballvereinen der Bundesligen in Kapitalgesellschaften und ihrer satzungsrechtlichen Verankerung beantragte Bayer 04 Leverkusen die Aufnahme einer Regelung in die Satzung des DFB, die eine Gewährung von Ausnahmen von der 50+1-Regelung eröffnete. Sie sollte dem Verein ermöglichen, seine Anteile an der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH der Bayer AG als langjährigem Partner und Förderer des Profi- und Amateursports zu übertragen. Dieser Antrag wurde angenommen. Auf der Grundlage des § 8 Ziffer 2 Absätze 5 und 6 der Satzung wurde Bayer 04 Leverkusen die Ausnahme erteilt. Ebenso gab der DFB mit Schreiben vom 13. Juli 2000 dem Antrag des VfL Wolfsburg statt und erlaubte dem Verein, nach Ausgliederung der Lizenzligaabteilung in die VfL Wolfsburg Fußball GmbH der Volkswagen AG eine Mehrheitsbeteiligung an den Anteilen der VfL Wolfsburg Fußball GmbH einzuräu-

men. Dagegen wurde dem Antrag des VfL Wolfsburg nicht stattgegeben, weitere Anteile am VfL Wolfsburg an mittelständische Unternehmen zu übertragen.

3. Der beklagte Ligaverband hat bei seiner Gründung im Jahr 2001 – mit Zustimmung der Klägerin – die entsprechenden Regelungen der Satzung des DFB in seine Satzung übernommen. § 8 Ziffer 2 der Satzung der Beklagten lautet, soweit hier von Interesse:

§ 8

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Vereine der Lizenzligen und Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft im Ligaverband mit Erteilung der beantragten Lizenz durch den Ligaverband.
2. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt, und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

Der Verein („Mutterverein“) ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100% beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50%, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Kapitalgesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Kapital-

gesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Kapitalgesellschaften.

Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften ...

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein Wirtschaftsunternehmen seit mehr als zwanzig Jahren vor dem 1.1.1999 den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet der Vorstand des Ligaverbandes.

Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsunternehmen in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiterhin fördert sowie die Anteile an der Kapitalgesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Kapitalgesellschaft zur Folge.

Mutterverein und Kapitalgesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

3. bis 4.

4. Die Klägerin beantragte in einem an den Beklagten gerichteten Schreiben vom 7. Oktober 2009, die 50+1-Regelung in der Satzung zu modifizieren und legte dazu Vorschläge vor. Die Ordentliche Mitgliederversammlung des Beklagten lehnte auf ihrer Zusammenkunft am 10. November 2009 in Frankfurt/Main diesen Antrag mit 32 Nein-Stimmen gegen eine Ja-Stimme bei drei Enthaltungen ab.

II.

1. Mit Schriftsatz vom 27. Januar 2010 hat die Hannover 96 GmbH & Co.KGaA Klage gegen den Ligaverband beim Ständigen Schiedsgericht der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen erhoben und beantragt festzustellen, dass § 8 Ziffer 2 Absätze 1 und 2 der Satzung des Ligaverbandes rechtswidrig und nichtig ist. Zur Begründung trägt die Klägerin im Wesentli-

chen vor: Das in diesen Bestimmungen geregelte Erfordernis einer Mehrheitsbeteiligung des (Mutter-)Vereins an einer lizenzierten Kapitalgesellschaft sei mit deutschem und europäischem Recht unvereinbar. Es verstoße gegen das Verbot von Kartellen (§ 1 GWB; Art. 101 AEUV), gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot (§§ 19, 20 GWB; Art. 102 AEUV) sowie gegen die gemeinschaftsrechtliche Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV). Die Klägerin ist der Auffassung, die angegriffene Vorschrift sei nicht geeignet, nicht erforderlich und nicht angemessen, das von ihr verfolgte Ziel der Integrität des sportlichen Wettbewerbs in der Bundesliga und der 2. Bundesliga zu sichern. Sie sieht sich darüber hinaus im Wettbewerb diskriminiert, da sie von der Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme vom Erfordernis der Mehrheitsbeteiligung des Muttervereins an der Kapitalgesellschaft (§ 8 Ziffer 2 Absätze 5 und 6 der Satzung) wegen der dort getroffenen Stichtagsregelung (1. Januar 1999) keinen Gebrauch machen könne. Sie hat Vorschläge für eine Modifizierung der 50+1-Regelung vorgelegt, die aus ihrer Sicht weniger in die durch die Rechtsordnung geschützte unternehmerische Freiheit der Vereine und Kapitalgesellschaften eingreife, ohne dass dadurch das mit dieser Regelung angestrebte Ziel in Frage gestellt werde.

2. Der Beklagte hält die angegriffene Regelung des § 8 Ziffer 2 Absätze 1 und 2 der Satzung für in jeder Hinsicht rechtmäßig und beantragt Abweisung der Klage. Die Regelung gewährleiste die Stabilität und Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs, erhöhe dessen Integrität und trage zum Ansehen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie der Fanakzeptanz wesentlich bei. Die Regelung sei auch geeignet, erforderlich und angemessen, um diese Ziele zu erreichen. Sie liege innerhalb der Einschätzungsprärogative, die dem Beklagten als einem mit Autonomie ausgestatteten Verband unter dem Schutz der grundrechtlichen Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Absatz 1 GG; Art. 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) zustünde. Insbesondere werde die Mög-

lichkeit der Eigenkapitalbildung durch die 50+1-Regelung nicht übermäßig beschränkt. Die von der Klägerin vorgelegten Alternativen seien nicht hinreichend rechtssicher und praktikabel. Auch die Ausnahmegvorschrift des § 8 Ziffer 2 Absätze 5 und 6 der Satzung hält der Beklagte in jeder Hinsicht für rechtlich unbedenklich.

3. Das Schiedsgericht hat der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH und der VfL Wolfsburg Fußball GmbH Gelegenheit gegeben, zur Rechtmäßigkeit der Ausnahmegvorschrift des § 8 Ziffer 2 Absätze 5 und 6 der Satzung und deren bisheriger Anwendung Stellung zu nehmen. Beide Kapitalgesellschaften sind der Auffassung, die von der Klägerin vorgetragene rechtlichen Bedenken seien insoweit nicht begründet. Dies gelte auch für die Stichtagsregelung. Die Gewährung einer Ausnahme zugunsten der beiden Kapitalgesellschaften stelle keine unzulässige Bevorzugung dar. Sie tragen weiter vor, die 50+1-Regelung verfolge zwar legitime Ziele, insbesondere die Sicherung der Integrität des Profifußballs. Es gäbe jedoch verhältnismäßigere und effektivere Möglichkeiten einer Regelung, die für die Erreichung der Ziele besser geeignet seien, andererseits aber den Beteiligten größere Handlungsspielräume bei der Suche nach alternativen Finanzierungsmodellen eröffneten. Sie müssten allerdings mit gewissen Einschränkungen verbunden sein: Die Höhe des Kaufpreises beim Anteilsverkauf könne ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer bewerten. Der Anteilseigner müsse einem Verbot der Veräußerung der erworbenen Anteile innerhalb eines bestimmten Zeitraums unterworfen werden. Im Insolvenzfall des Anteilseigners dürften diese nicht in die frei verfügbare Insolvenzmasse fallen. Der Anteilseigner müsse zu einer uneingeschränkten Transparenz seiner Geschäftsstrukturen, Organe und wesentlichen Geschäftsbeziehungen verpflichtet werden. Durch eine Generalklausel sei sicherzustellen, dass der Anteilserwerb im Einzelfall nicht den Wertentscheidungen des Ligaverbandes widerspreche.

Diese Anforderungen könnten im Lizenzierungsverfahren durchgesetzt werden. Die Klägerin hat sich diese Vorschläge zu eigen gemacht.

4. Das Schiedsgericht hat weiter der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat sich dahingehend geäußert, dass sich Verein und Kapitalgesellschaft strikt an die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben des § 8 Ziffer 2 Absätze 2 und 3 der Satzung hielten und der Mutterverein seine Mehrheit in der Kapitalgesellschaft bei Bedarf zur Geltung bringe.

III.

1. Das Präsidium des DFB hat auf Anfrage des Schiedsgerichts vom 30. Juli 2010 beschlossen, dem Schiedsverfahren beizutreten. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2010 hat es dem Schiedsgericht mitgeteilt, der DFB werde dem Rechtsstreit derzeit nicht beitreten; der Beschluss vom 30. Juli 2010 sei aufgehoben worden.

2. Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 19. November 2010 den Schiedsrichter Goetz Eilers wegen Befangenheit abgelehnt. Dieser Antrag wurde mit Schriftsatz vom 7. April 2011 zurückgenommen.

IV.

In der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2011 haben die Beteiligten ihren Rechtsstandpunkt vertieft. Auf das Protokoll vom 6. Juli 2011 wird verwiesen.

Die Klägerin hat ihren ursprünglichen Klageantrag geändert und beantragt nunmehr,

festzustellen, dass die Ausnahmegvorschrift in § 8 Ziffer 2 Absatz 5 der Satzung des Ligaverbandes nichtig ist, insoweit dort die zeitliche Einschränkung „vor dem 1.1.1999“ enthalten ist.

Hilfsweise wird beantragt,

festzustellen, dass § 8 Ziffer 2 Absätze 1, 2 und 5 der Satzung des Ligaverbandes nichtig sind.

Der Beklagte hat beantragt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Hilfsweise: Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits, die durch die Umstellung der Klageanträge veranlasst werden.

Die Parteien haben übereinstimmend einen Betrag von 500.000 € als Streitwert vorgeschlagen.

B.

I.

1. Das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen ist zur Entscheidung über die Klage berufen. Die Klägerin hat sich durch eine Schiedsgerichtsvereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit des Beklagten unterworfen (vgl. die von der Klägerin vorgelegte Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen ihr und dem Beklagten vom 10. März 2009 für die Spielzeit 2009/2010). Das Schiedsgericht ist nach § 1 Absatz 1 der Schiedsgerichtsvereinbarung zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Ligaverband, der DFL und/oder dem DFB einerseits und dem Teilnehmer am Spielbetrieb der Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga. Diese Zuständigkeit umfasst auch Klagen, die die Prüfung der Rechtswirksamkeit einer Vorschrift der Satzung des Beklagten am Maßstab des staatlichen Rechts und des europäischen Gemeinschaftsrechts betreffen. Dies ist zwischen den Parteien des schiedsgerichtlichen Verfahrens außer Streit.

2. Das Schiedsgericht ist ordnungsgemäß besetzt. Die Parteien haben für das vorliegende Verfahren einen der von ihnen benannten Beisitzer gemäß § 3 Absatz 9 Satz 1 des Schiedsgerichtsvertrages ordnungsgemäß bestimmt. Die gegen den Schiedsrichter Goetz Eilers erhobene Befangenheitsrüge hat die Klägerin rechtswirksam zurückgenommen.

II.

1. Die Klägerin hat ihren Antrag in der mündlichen Verhandlung geändert. Diese Klageänderung bedarf nicht der Zustimmung der beklagten Partei (§ 1046 Absatz 2 ZPO).

2. Der Klage fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Die Klägerin hat erfolglos vor Erhebung der Klage versucht, ihr Ziel durch eine Änderung der Satzung des Beklagten zu erreichen (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 des Schiedsgerichtsvertrages). Der Klägerin kann nicht entgegengehalten werden, sie habe der Satzung des Beklagten am 27. Juni 2001 und damit auch der von ihr im vorliegenden Verfahren angegriffenen Regelung zugestimmt. Ob man ihr diese Zustimmung entgegenhalten kann, ist schon deshalb zweifelhaft, weil die Satzung seinerzeit insgesamt zur Abstimmung kam. Jedenfalls kann das Rechtsschutzbedürfnis für eine schiedsgerichtliche Klage auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit einer Vorschrift der Satzung nicht in Frage gestellt werden, wenn – was hier der Fall ist – die die Vorschrift angreifende Klägerin im Zeitpunkt der Zustimmung zur Satzung noch nicht übersehen konnte, ob ihr diese Vorschrift – Gewährung einer Ausnahme von der 50+1-Regelung – zu einem späteren Zeitpunkt eine Option eröffnet.

C.

Die zulässige Klage ist begründet. § 8 Ziffer 2 Absatz 5 der Satzung des Beklagten verstößt insoweit gegen den vereinsrechtlichen Gleichbehandlungsgrund-

satz, als die in dieser Vorschrift vorgesehene Ausnahme solchen Kapitalgesellschaften nicht gewährt werden kann, die die erforderlichen und nicht in Frage gestellten Voraussetzungen nach dem 1. Januar 1999 erfüllen.

I.

Der allgemeine vereinsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, der auch für den Beklagten als einem vereinsmäßig organisierten Verband gilt, verbietet die unterschiedliche Behandlung von Verbandsmitgliedern durch die Verbandssatzung, wenn die Ungleichbehandlung auf willkürlichen und sachfremden Gründen beruht (RGZ 112, 159, 163, 166; BGH, Urt. vom 24.3.1954, NJW 1954, 953 – nur Ls; st. Rspr.; siehe auch BGHZ 47, 381, 386; BGH, Urt. vom 11.7.1960, NJW 1960, 2142 – zur Genossenschaft; aus der Literatur siehe statt vieler *Hueck*, Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung im Privatrecht, 1958, S. 44 f., 88 ff. und *Reichert*, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 11. Aufl. 2007, Rn. 771).

1. Die angegriffene Stichtagsregelung bewirkt, dass Mitglieder des Beklagten die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme von der 50+1-Regelung nach dem 1. Januar 1999 nicht mehr erfüllen können, selbst wenn sie alle Voraussetzungen der Vorschrift nachweisen. Sie werden damit im Verhältnis zu den Mitgliedern ungleich behandelt, die – wie Bayer 04 Leverkusen und VfL Wolfsburg – zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift erfüllt hatten und denen auf Antrag eine entsprechende Ausnahme nach § 8 Ziffer 2 Absätze 5 und 6 der Satzung erteilt wurde. Die Stichtagsregelung benachteiligt damit alle Mitglieder, die im Zeitraum danach die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme erfüllt haben oder erfüllen werden. Sie sind durch die Stichtagsregelung von der durch § 8 Ziffer 2 Absätze 5 und 6 der Satzung eröffneten Option ausgeschlossen. Dieser Nachteil hat im Hinblick auf die Eigenkapitalgewinnung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga erheb-

liches Gewicht, auch wenn die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung mit der Auflage belastet ist, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft nicht veräußert werden dürfen bzw. an den Mutterverein kostenlos rückübereignet werden müssen (§ 8 Ziffer 2 Absatz 6 der Satzung).

2. Die angegriffene Regelung entbehrt eines die Ungleichbehandlung hinreichend tragenden sachlichen Grundes. Zwischen der durch die Stichtagsregelung begünstigten und der durch die Stichtagsregelung benachteiligten Gruppe bestehen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Zwar ist dem Beklagten als Satzungsgeber zuzugestehen, dass er Reichweite und Geltung der von ihm als konzeptprägend verstandenen 50+1-Regelung nicht durch eine zu große Zahl von Ausnahmen in Frage stellen wollte. Für eine von der Entstehungsgeschichte gelöste, am fundamentalen Grundsatz der Gleichbehandlung der Vereinsmitglieder orientierte Betrachtung muss jedoch die Vorschrift als ein Weg für die im Profifußball ganz wesentliche Eigenkapitalgewinnung der Kapitalgesellschaften gesehen werden, die die zentralen Ziele der 50+1-Regelung auf andere Weise erreicht. Darauf sind die strengen Voraussetzungen des § 8 Ziffer 2 Absätze 5 und 6 der Satzung gerichtet. Sie sind so gestaltet, dass die gewachsene Verbindung zwischen Mutterverein und Kapitalgesellschaft als das der 50+1-Regelung zugrunde liegende sportpolitische Anliegen auch bei der Anteilsmehrheit eines Wirtschaftsunternehmens aufgrund der entsprechenden materiellen Erfordernisse und Auflagen gewahrt bleibt. Vom Grundgedanken der Vorschrift her ist es daher sachlich nicht gerechtfertigt, durch die Stichtagsregelung Mitgliedern des Beklagten die aus der Sicht des Satzungsgebers legitime Option nach dem 1. Januar 1999 vorzuenthalten. Die Stichtagsregelung bewirkt eine Ungleichbehandlung unter den Mitgliedern des Beklagten, die nicht an hinreichend gewichtige Unterschiede anknüpft. Sie ist daher wegen Verstoßes gegen den vereinsrechtlichen Gleich-

behandlungsgrundsatz rechtswidrig (so im Ergebnis auch *Verse*, *causa sport* 2010, 28, 38 f.; vgl. auch *Quart*, WRP 2010, 85, 92; a.A. *Heermann*, WRP 2003, 724, 734 f. und *Summerer*, SpuRt 2008, 234, 238).

II.

Verstößt § 8 Ziffer 2 Absatz 5 der Satzung gegen das vereinsrechtliche Gleichbehandlungsgebot, soweit er die zeitliche Einschränkung „vor dem 1.1.1999“ enthält, so ist die Vorschrift insoweit unwirksam (RGZ 112, 159, 166; KG, Beschl. vom 12.3.1962, NJW 1962, 917; h.L. siehe z.B. *H.P. Westermann*, in: *Ermann*, BGB, Handkommentar, 12. Aufl. 2008, § 35 Rn. 2; a.A. wohl *Reichert*, a.a.O., Rn. 780). Es ist Sache des Beklagten als des zuständigen Satzungsgebers, durch eine entsprechende Änderung des Satzungstextes Rechtsklarheit herbeizuführen.

D.

I.

Die Klägerin trägt drei Fünftel, der Beklagte zwei Fünftel der Kosten des Verfahrens. Dies entspricht billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens (§ 1057 Absatz 2 ZPO; § 9 Absatz 2 des Schiedsgerichtsvertrages).

1. Die Klägerin hat ihren ursprünglichen Antrag geändert und verfolgt die Feststellung der Nichtigkeit der 50+1-Regelung nur noch als Hilfsantrag. Der von ihr nunmehr gestellte Hauptantrag richtet sich nicht auf eine Feststellung der Verletzung des wettbewerbsrechtlichen Diskriminierungsverbots durch die Ausnahmegvorschrift des § 8 Ziffer 2 Absätze 5 und 6 der Satzung; er beschränkt sich auf die Feststellung der Nichtigkeit der Stichtagsregelung im Rahmen dieser als solcher nicht angegriffenen Ausnahmegvorschrift.

2. Darüber hinaus berücksichtigt das Schiedsgericht bei der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens, dass bei gebotener summarischer Prüfung nach dem gegenwärtigen Stand der Beratung Zweifel am Erfolg des ursprünglichen Klagebegehrens bestehen.

a) Der beklagte Ligaverband ist im Rahmen seiner Satzungsautonomie rechtlich befugt, Regelungen über die Voraussetzungen der Lizenzierung von Vereinen und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga und der 2. Bundesliga zu treffen und diese Voraussetzungen so zu gestalten, dass er seine Verbandsziele – Integrität, Stabilität und Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs – erreicht. Diese Rechtsetzungsautonomie ist im deutschen Verfassungsrecht durch Art. 9 Absatz 1 GG und im europäischen Gemeinschaftsrecht durch Art. 12 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet und geschützt. Die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig (Art. 6 Absatz 1 EUV). Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit als gemeinschaftsrechtliche Grundlage der Autonomie der nationalen Sportverbände ist mit den Grundfreiheiten der Niederlassung (Art. 49 AEUV) und der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) im Konfliktfall in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen (EuGH, Urt. vom 12.6.2003 – C-112/00, Slg. I-5694, 5717 Rn. 71 ff. – Schmidberger; Urt. vom 18.12.2007 – C-341/05, NZA 2008, 159, 165 Nr. 93 f.; *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, EUV – AEUV, Kommentar, 4. Aufl. 2011, Art. 34 – 36 AEUV, Rn. 79)).

Auch gegenüber den kartellrechtlichen Vorschriften des deutschen und des europäischen Rechts hat die grundrechtlich geschützte Verbandsautonomie Geltung (vgl. *Wiedemann*, in: Wiedemann, Hrsg., Handbuch des Kartellrechts, 2. Aufl. 2008, § 2 Rn. 16 b). Nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen oder jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, die eine Beschränkung der Handlungsfreiheit Dritter oder von Mitgliedern der Unternehmensvereinigung zur Folge hat, verstößt gegen europäisches Kartellrecht. Auslegung und An-

wendung der kartellrechtlichen Vorschriften sind nach der Rechtsprechung des EuGH im Gesamtzusammenhang, in dem die fragliche Regelung zustande gekommen ist oder ihre Wirkungen entfaltet, und insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Zielsetzung vorzunehmen. Es ist weiter zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen (EuGH, Urt. vom 19.2.2002 – C-309/99, Slg. I-1653, 1688 Rn. 97 – Wouters; Urt. vom 18.7.2006 – C-519/04, Slg. I-7006, 7023 f. Rn. 42 – Meca-Medina und Majcen). Bei der Bestimmung der maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte für die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit der 50+1-Regelung kommt Art. 165 Absatz 1 Satz 2 AEUV hinzu. Die in Frage stehende Satzungsregelung ist maßgeblich von dem Anliegen getragen, den Betrieb der Fußballprofiligen in Deutschland trotz der Zulassung von lizenzierten Kapitalgesellschaften nicht von den historischen, kulturellen und sozialen Wurzeln der auf ehrenamtlicher Tätigkeit beruhenden Fußballvereine zu lösen. Dieses Anliegen wird durch die sog. Sportklausel der AEUV auf gemeinschaftsrechtliche Ebene gestützt (vgl. *Persch*, NJW 2010, 1917, 1920; *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, a.a.O., Art. 165 AEUV, Rn. 16).

b) Es sprechen gewichtige Gründe für die Annahme, dass der Beklagte mit der 50+1-Regelung von seiner satzungsgebenden Gewalt einen verhältnismäßigen Gebrauch gemacht hat. Er kann im Rahmen einer vernünftigen Ermessensausübung die Eignung und Erforderlichkeit der von ihm getroffenen Regelung für die angestrebten Ziele eigenständig einschätzen (sog. Einschätzungsprärogative). Es kann deshalb den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen genügen, wenn die in Frage stehende Regelung nicht von vornherein ungeeignet ist, die von ihr verfolgten legitimen sportgenuinen Ziele zu erreichen. Dies lässt sich für die 50+1-Regelung kaum bestreiten. Die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht wird nicht dadurch in Frage gestellt werden können,

dass sie nicht umfassend sportfremde Einflüsse von Kapitalgebern auf die Führung von Fußball-Kapitalgesellschaften verhindert.

Der Beklagte durfte die in Frage stehende Regelung wohl auch für erforderlich halten, seine legitimen sportspezifischen Ziele durchzusetzen. Er ist nicht gehalten, andere Modelle der Eigenkapitalbildung von Fußball-Kapitalgesellschaften zu verwirklichen, für die geltend gemacht wird, sie würden weniger in die Rechte der Verbandsmitglieder eingreifen, wenn diese Modelle – wie im vorliegenden Verfahren erörtert – weniger rechtssicher zu praktizieren sind. Die 50+1-Regelung ist verhältnismäßig klar und einfach anzuwenden. Sie vermeidet Einzelfallentscheidungen mit notwendig subjektiven Einschätzungen in einem Verband, dessen Mitglieder miteinander in einem legitimen und erwünschten, aber auch harten Wettbewerb stehen. Zudem wären die im Verfahren erörterten alternativen Modelle ihrerseits auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden innerstaatlichen und mit dem europäischen Recht zu prüfen.

c) Die Regelung erscheint auch verhältnismäßig. Sie eröffnet immerhin Investoren eine Stimmrechtsbeteiligung von 49%. Diese können damit für die Satzungsgestaltung und für die Organbestellung relevante Gesellschafterrechte erlangen, ohne die Ziele der 50+1-Regelung in Frage zu stellen. Diese Regelung ist zwar von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite und nutzt die Mittel des Gesellschaftsrechts. Der Beklagte verfolgt aber mit ihr primär sportspezifische Ziele. Man darf – bei vorläufiger Prüfung im Rahmen einer Kostenentscheidung – davon ausgehen, dass die Regelung innerhalb der satzungsautonomen Befugnisse liegt, die der EuGH den nationalen Sportverbänden im Geltungsbereich des europäischen Rechts auch bei Vorschriften von wirtschaftlicher Relevanz zugesteht (vgl. EuGH, Urt. vom 18.7.2006 – C-519/04 P, Slg. I-7006, 7023 f. Rn. 43 ff. – Meca-Medina und Majcen).

II.

Der Streitwert des vorliegenden Schiedsverfahrens wird entsprechend der Bedeutung des Verfahrens festgesetzt auf

eine Million Euro (1.000.000 €).

gezeichnet

Prof. Dr. Udo Steiner
als Vorsitzender

Goetz Eilers

Prof. Dr. Peter Duvinage